

BUNDESKARTELLAMT

7. Beschlussabteilung

B 7 – 65/04

**FÜR DIE
VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**FUSIONSVERFAHREN
VERFÜGUNG GEMÄSS § 40 ABS. 2
GWB**

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

General Electric Company, Fairfield,
Connecticut (U.S.A.)

- Beteiligte zu 1 -

Verfahrensbevollmächtigter:
Herr Rechtsanwalt Martin Bechtold,
Clifford Chance LLP, Mainzer Landstraße 46,
60325 Frankfurt a.M.

InVision Technologies, Inc., Newark,
California (U.S.A.)

- Beteiligte zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigter:
Herr Rechtsanwalt Martin Bechtold,
Clifford Chance LLP, Mainzer Landstraße 46,
60325 Frankfurt a.M.

wegen Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens nach § 36 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die 7. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 17. August 2004 beschlossen:

I. Das am 13. Mai 2004 vollständig angemeldete Zusammenschlussvorhaben wird mit folgenden Auflagen freigegeben:

A. Weiterveräußerung

1. Den Beteiligten wird aufgegeben, alle Anteile und alle Vermögenswerte der Yxlon International Holding GmbH einschließlich deren sämtlicher Tochtergesellschaften sowie alle Anteile und alle Vermögenswerte der Yxlon International, Inc., (insgesamt: "Yxlon ZPT-Gruppe") innerhalb einer Frist [...] nach Zustellung des Beschlusses an einen unabhängigen Erwerber zu veräußern. Nicht veräußert werden müssen die Anteile und Vermögenswerte der Yxlon International Security GmbH. Falls der Erwerber einzelne Vermögenswerte nicht übernehmen will, müssen diese nicht veräußert werden, sofern das Bundeskartellamt dem zustimmt.

2. Bei dem Erwerber muss es sich um ein Unternehmen handeln, an dem die Beteiligten einschließlich mit ihnen im Sinne des § 36 Abs. 2 GWB verbundener Unternehmen weder personell noch durch Kapitalbeteiligung (gleich in welcher Höhe) beteiligt sind. Außerdem muss dargelegt werden, dass der Erwerber die Fähigkeit und die Absicht hat, das erworbene Unternehmen als Wettbewerber am Markt im Bereich der Zerstörungsfreien Prüftechnik zu erhalten. Weiterhin darf der Erwerb prima facie nicht die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung erwarten lassen. Eine etwaige Pflicht zur Anmeldung des Erwerbs bei den zuständigen Kartellbehörden bleibt hiervon unberührt.

3. Der Erwerber bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundeskartellamtes, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. A.2. erteilt wird. Die Zustimmung ersetzt nicht eine ggf. nach dem GWB erforderliche Freigabe.

B. Sicherung des Status Quo

1. Der Beteiligten zu 2. wird aufgegeben:
 - 1.1 ab Zustellung des Beschlusses bis zum Vollzug des Zusammenschlusses die Geschäftstätigkeit der Yxlon ZPT-Gruppe im Rahmen der bisherigen Geschäftsgrundsätze und des bisher üblichen Tagesgeschäfts voll funktionsfähig fortzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung des Anlagevermögens, der Geschäftsbeziehungen, des Know-Hows, der Geschäftsgeheimnisse und der technischen und kaufmännischen Kompetenz der Belegschaft der Yxlon

ZPT-Gruppe. Eine Veräußerung der Yxlon ZPT-Gruppe zur Erfüllung der unter A. genannten Auflage ist unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.

- 1.2 die Yxlon ZPT-Gruppe vollständig getrennt von ihren anderen Geschäftsbereichen zu halten. Etwaige bestehende Verbindungen, vor allem personelle Verflechtungen sowie gemeinsam genutzte IT-Einrichtungen, über die ein Austausch von Geschäftsgeheimnissen möglich ist, sind unverzüglich aufzulösen.
2. Der Beteiligten zu 1. wird aufgegeben:
 - 2.1 nach Vollzug des Zusammenschlusses und bis zum Vollzug der Weiterveräußerung gem. A die Geschäftstätigkeit der Yxlon ZPT-Gruppe im Rahmen der bisherigen Geschäftsgrundsätze und des bisher üblichen Tagesgeschäfts voll funktionsfähig fortzuführen. Diese Verpflichtung bezieht sich insbesondere auf die Erhaltung des Anlagevermögens, der Geschäftsbeziehungen, des Know-Hows, der Geschäftsgeheimnisse und der technischen und kaufmännischen Kompetenz der Belegschaft der Yxlon ZPT-Gruppe. Eine Veräußerung der Yxlon ZPT-Gruppe zur Erfüllung der unter A. genannten Auflage ist unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
 - 2.2 die Yxlon ZPT-Gruppe vollständig getrennt von ihren anderen Geschäftsbereichen zu halten und als selbständiges Unternehmen am Markt zu führen.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in B.1. und B.2. wird den Beteiligten weiterhin aufgegeben:
 - 3.1 dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter der Yxlon ZPT-Gruppe weder direkt noch indirekt Geschäftsgeheimnisse bezüglich des ZPT-Geschäfts an die Beteiligten einschließlich verbundener Unternehmen oder sonstige Dritte mit Ausnahme des Erwerbers, des Sicherheitstreuhänders und des Veräußerungstreuhänders weitergeben, es sei denn dies ist zur Weiterveräußerung gem. A. oder zur Erfüllung von unabdingbaren Pflichten aus zwingendem Recht erforderlich.
 - 3.2 Geschäftsgeheimnisse der Yxlon ZPT-Gruppe bezüglich des ZPT-Geschäfts weder direkt noch indirekt zu beschaffen oder zu verwenden oder an Dritte mit Ausnahme

des Erwerbers, des Sicherungstreuhänders und des Veräußerungstreuhänders weiterzugeben, es sei denn dies ist zur Weiterveräußerung gem. A. oder zur Erfüllung von unabdingbaren Pflichten aus zwingendem Recht erforderlich oder es handelt sich um Geschäftsgeheimnisse, die die Beteiligten zu 1. ohne Mitwirkung der Beteiligten zu 2. und der Yxlon ZPT-Gruppe bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der Weiterveräußerung in rechtmäßiger Art und Weise erhalten hat.

- 3.3 für den Zeitraum ab Zustellung des Beschlusses bis zum Vollzug der Weiterveräußerung der Yxlon ZPT-Gruppe auf deren Verlangen und zu üblichen Preisen und Bedingungen weiterhin mit Dienstleistungen und Waren zu versorgen, die bisher von der Beteiligten zu 1. oder von der Beteiligten zu 2. seit dem 1. Januar 2003 direkt oder indirekt erbracht wurden.
- 3.4 nach Vollzug der Weiterveräußerung der Yxlon ZPT-Gruppe auf die Ausübung von Rechten aus Wettbewerbsverboten zu verzichten, die gegebenenfalls mit Mitarbeitern der Yxlon ZPT-Gruppe vereinbart sind.
- 3.5 für einen Zeitraum ab Zustellung des Beschlusses bis zu zwei Jahren nach Vollzug der Weiterveräußerung weder direkt noch indirekt Mitarbeiter der Yxlon ZPT-Gruppe abzuwerben, es sei denn der Erwerber hat schriftlich bestätigt, dass er im Einzelfall an einer Weiterbeschäftigung nicht interessiert ist;

C. Berichtspflichten der Beteiligten

1. Den Beteiligten wird aufgegeben, das Bundeskartellamt ab Zustellung des Beschlusses und bis zum Vollzug der Weiterveräußerung regelmäßig alle 60 Tage schriftlich unter Nennung des Gesprächspartners mit Namen und Kontaktadresse über Zeitpunkt und Inhalt sowie Ergebnis ihrer Kontakte mit einem Kaufinteressenten für die Yxlon ZPT-Gruppe zu unterrichten. Sie werden dem Bundeskartellamt regelmäßig über den Fortgang der Gespräche berichten. Weiterhin haben die Beteiligten über die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen aus dieser Auflage zu berichten. Das Bundeskartellamt kann den Bericht den Sicherungs- und/oder Veräußerungstreuhändern zugänglich machen.

2. Die Unterrichtung gem. C.1 kann – ab Vollzug des Zusammenschlusses - auch durch Übersendung einer Kopie der regelmäßigen Berichte einschließlich der Anlagen erfolgen, die die Beteiligte zu 1. gem. dem US Consent Decree der Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten vorzulegen hat.

D. Einsetzung eines Sicherungstreuhänders durch die Beteiligte zu 2. vor Vollzug des Zusammenschlusses

1. Der Beteiligten zu 2. wird aufgegeben, unverzüglich nach Zustellung des Beschlusses einen unabhängigen und sachkundigen Sicherungstreuhänder gemäß D.4. einzusetzen, der die Aufgabe hat, die Erfüllung der Verpflichtungen der Beteiligte zu 2. nach B. zu überwachen.
2. Zur Erfüllung seiner Überwachungsaufgabe gem. D.1. sind dem Sicherungstreuhänder sämtliche dazu notwendigen Informations-, Zugangs- und Einsichtsrechte einzuräumen sowie sämtliche dazu notwendigen Hilfestellungen zu geben. Insbesondere wird der Beteiligten zu 2. aufgegeben, dem Sicherungstreuhänder im Rahmen seines Überwachungsauftrages das Recht einzuräumen, die Geschäftsräume der Beteiligten zu 2. einschließlich verbundener Unternehmen während der regulären Geschäftszeiten zu betreten, Angestellte und Arbeitnehmer der Beteiligten zu 2. zu befragen, in Bücher und sonstige Unterlagen der Beteiligten zu 2. einschließlich verbundener Unternehmen Einsicht zu nehmen und die Beteiligte zu 2. zur Beschaffung aller notwendigen Informationen zu verpflichten.
3. Der Sicherungstreuhänder hat dem Bundeskartellamt alle 60 Tage über die Erfüllung seiner Aufgabe und die Einhaltung der Verpflichtung der Beteiligten zu 2. nach B. schriftlich zu unterrichten. Das Bundeskartellamt kann diese Berichte dem von der Beteiligten zu 1. nach Vollzug des Zusammenschlusses einzusetzenden Sicherungstreuhänder zugänglich machen.
4. Der Treuhänder bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Bundeskartellamt, die nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten erfolgt. Sollte das Bundeskartellamt den von der Beteiligten zu 2. vorgeschlagenen Treuhänder ablehnen, so hat die Beteiligte zu 2. innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Ablehnung einen anderen Treuhänder zu

benennen. Sollte auch dieser vom Bundeskartellamt abgelehnt werden, so ist ein vom Bundeskartellamt benannter Treuhänder einzusetzen.

5. Die Beteiligte zu 2. trägt die Kosten des Sicherungstreuhänders.
6. Das Mandat des Sicherungstreuhänders endet mit Vollzug des Zusammenschlusses.
7. Bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Mandats, kann das Bundeskartellamt verlangen, dass der Sicherungstreuhänder durch einen anderen gem. D.4. ersetzt wird.

E. Einsetzung eines Sicherungstreuhänders und eines Sicherungs-Managers durch die Beteiligte zu 1. nach Vollzug des Zusammenschlusses

1. Der Beteiligten zu 1. wird aufgegeben, ab Vollzug des Zusammenschlusses einen unabhängigen und sachkundigen Sicherungstreuhänder für die Yxlon ZPT-Gruppe gem. E.5. einzusetzen, der die Aufgabe hat, die Erfüllung der Verpflichtungen der Beteiligten zu 1. nach B. sicherzustellen.
2. Der Sicherungstreuhänder hat das Recht und die Aufgabe zur Erfüllung seines Auftrages gem. E.1.,
 - 2.1 sämtliche Kontroll-, Weisungs-, und Stimmrechte über die Yxlon ZPT-Gruppe, die sich aus der Gesellschafterstellung der Beteiligten zu 1. einschließlich verbundener Unternehmen ergeben, mit Ausnahme des Veräußerungsrechts, exklusiv an Stelle der Beteiligten zu 1. bzw. mit dieser verbundenen Unternehmen auszuüben, insbesondere durch Anweisung des Sicherungs-Managers. Hiervon abweichend hat die Beteiligte zu 1. das Recht, dem Sicherungstreuhänder und unter dessen Zuhilfenahme auch dem Sicherungs-Manager Weisungen zu erteilen, die zur Erfüllung der Veräußerungsaufgabe gem. A. notwendig sind;
 - 2.2 regelmäßig alle 60 Tage das Bundeskartellamt zu unterrichten, wobei in dem Fall, dass das Bundeskartellamt der Einsetzung desselben Sicherungstreuhänders wie die Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten zustimmt, die Berichterstattung auch durch Übersenden einer Kopie der regelmäßigen Berichte einschließlich Anlagen

erfolgen kann, die der Sicherungstreuhänder gem. der US Hold Separate Order der Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten vorzulegen hat.

3. Der Beteiligten zu 1. wird aufgegeben, dem Sicherungstreuhänder sämtliche zur Erfüllung seiner Aufgabe gem. E.1. notwendigen Rechte zu übertragen und Hilfestellungen zu geben. Insbesondere wird der Beteiligten zu 1. aufgegeben, dem Sicherungstreuhänder das Recht einzuräumen, im Rahmen seines Auftrages die Geschäftsräume der Beteiligten zu 1. einschließlich verbundener Unternehmen während der regulären Geschäftszeiten zu betreten, Angestellte und Arbeitnehmer der Beteiligten zu 1. einschließlich verbundener Unternehmen zu befragen, in Bücher und sonstige Unterlagen der Beteiligten zu 1. einschließlich verbundener Unternehmen Einsicht zu nehmen und die Beteiligte zu 1. zur Beschaffung aller notwendigen Informationen zu verpflichten.
4. Der Beteiligten zu 1. wird weiterhin aufgegeben, ab Vollzug des Zusammenschlusses einen Sicherungs-Manager für die Yxlon ZPT-Gruppe gem. E.5. einzusetzen, der aus der Yxlon ZPT-Gruppe selbst stammen kann. Der Sicherungs-Manager hat die Aufgabe, die Geschäftstätigkeit der Yxlon ZPT-Gruppe unabhängig vom Management der Beteiligten zu 1. wie bisher voll funktionsfähig fortzuführen. Er untersteht allein den Weisungen des Sicherungstreuhänders mit Ausnahme der Weisungen der Beteiligten zu 1. gem. E.2.1.
5. Die Beteiligte zu 1. benennt den Sicherungstreuhänder und den Sicherungs-Manager nach vorheriger Zustimmung des Bundeskartellamtes, die nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten erfolgt. Der Sicherungstreuhänder sollte derselbe Treuhänder sein, den die Beteiligte zu 2. nach D. eingesetzt hatte. Sollte das Bundeskartellamt den von der Beteiligten zu 1. vorgeschlagenen Treuhänder ablehnen, so hat die Beteiligte zu 1. innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Ablehnung einen anderen Treuhänder zu benennen. Sollte auch dieser vom Bundeskartellamt abgelehnt werden, so ist ein vom Bundeskartellamt benannter Treuhänder einzusetzen.
6. Die Kosten des Sicherungstreuhänders und des Sicherungs-Managers trägt die Beteiligte zu 1.

7. Das Mandat des Sicherungstreuhänders und des Sicherungs-Managers endet mit Vollzug der Weiterveräußerung der Yxlon ZPT-Gruppe ungeachtet folgender Ausnahmen:

7.1 Bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Mandats, kann das Bundeskartellamt verlangen, dass der Sicherungstreuhänder durch einen anderen gem. E.5. ersetzt wird.

7.2 Sofern der Sicherungs-Manager seine Tätigkeit vorzeitig beendet, benennt die Beteiligte zu 1. einen neuen Sicherungs-Manager gem. E.5.

7.3 Der Sicherungstreuhänder kann den Sicherungs-Manager wegen Fehlverhaltens fristlos entlassen. Dazu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Bundeskartellamtes, die nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten erfolgt. Innerhalb von 15 Tagen nach Entlassung ernennt die Beteiligte zu 1. einen neuen Sicherungs-Manager, der der vorherigen Zustimmung des Bundeskartellamtes gem. E.5. bedarf.

F. Einsetzung eines Veräußerungstreuhänders

1. Für den Fall, dass die Beteiligten ihre Pflichten gem. A. nicht fristgemäß erfüllen, wird die Beteiligte zu 1. bzw. vor dem Zusammenschluss die Beteiligte zu 2. einen Veräußerungstreuhänder gem. F.5. zur Vorbereitung und Durchführung der Veräußerung gem. A. bestellen.

2. Den Beteiligten wird aufgegeben, ab Bestellung des Veräußerungstreuhänders diesem im Rahmen des Veräußerungsauftrags alle Verwaltungs- und Verfügungsrechte einzuräumen, die ihn an Stelle der Beteiligten einschließlich verbundener Unternehmen zu allen Maßnahmen berechtigen, die zur Durchsetzung der Auflagen im Sinne von A. notwendig und erforderlich sind. Insbesondere wird er befugt sein,

2.1 den Verkauf der Yxlon ZPT-Gruppe für Rechnung der Beteiligten nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Grundsätzen weisungsfrei und [...] bestmöglich und innerhalb einer Frist [...] ab Bestellung durchzuführen;

- 2.2 die im Zusammenhang mit der Anbahnung des Verkaufs sowie mit dem Verkauf und der Einräumung der Rechte üblichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen im Namen der Beteiligten abzugeben;
- 2.3 die Geschäftsräume der Beteiligten einschließlich verbundener Unternehmen zu betreten und Weisungen an die Mitarbeiter der Beteiligten einschließlich verbundener Unternehmen zu erteilen, um die für die Anbahnung eines Verkaufs sowie für den Verkauf und die Einräumung der Rechte gem. A. notwendigen Unterlagen zu erhalten.
3. Der Veräußerungstreuhänder berichtet den Beteiligten und dem Bundeskartellamt alle 60 Tage ab Einsetzung über den Fortgang der Verkaufsbemühungen. Sofern das Bundeskartellamt denselben Veräußerungstreuhänder wie die Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten bestellt, kann die Berichterstattung auch durch Übersenden einer Kopie der regelmäßigen Berichte einschließlich Anlagen erfolgen, die der Veräußerungstreuhänder gem. dem US Consent Decree der Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten vorzulegen hat.
4. Sofern der Veräußerungstreuhänder mehrere Erwerber vorschlägt, welche die Zustimmung des Bundeskartellamts gem. A.3. erhalten, hat der Veräußerungstreuhänder den Zuschlag gem. der Wahl der Beteiligten zu erteilen, wobei die Beteiligten innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Zustimmung des Bundeskartellamtes dem Veräußerungstreuhänder die Wahl schriftlich mitzuteilen hat.
5. Die Beteiligte zu 1. - bzw. vor dem Vollzug des Zusammenschlusses die Beteiligte zu 2. – benennt den Veräußerungstreuhänder nach vorheriger Zustimmung des Bundeskartellamts, die nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Federal Trade Commission der Vereinigten Staaten erfolgt. Sollte das Bundeskartellamt den von den Beteiligten vorgeschlagenen Treuhänder ablehnen, so haben die Beteiligten innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Ablehnung einen anderen Treuhänder zu benennen. Sollte auch dieser vom Bundeskartellamt abgelehnt werden, so ist ein vom Bundeskartellamt benannter Treuhänder einzusetzen.
6. Die Sicherungstreuhänder gem. D. und E. können jeweils auch als Veräußerungstreuhänder gem. F. eingesetzt werden.

7. Die Kosten des Veräußerungstreuhänders tragen die Beteiligten.
8. Das Mandat des Veräußerungstreuhänders endet mit Vollzug der Weiterveräußerung der Yxlon ZPT-Gruppe. Bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung seines Mandats, kann das Bundeskartellamt verlangen, dass der Veräußerungstreuhänder durch einen anderen gem. dem Verfahren in F.5. ersetzt wird.

Die Beteiligten haben die ihnen im Rahmen dieser Auflage auferlegten Pflichten selbst oder durch geeignete Weisungen, Unterlassungen von Weisungen oder sonstige Maßnahmen gegenüber den mit ihnen verbundenen Unternehmen zu erfüllen.

- II. Die Gebühr für die Anmeldung wird auf [...] **EUR** (in Worten [...] Euro) festgesetzt und der Beteiligten zu 1. auferlegt. Die Gebühr für die Freigabe wird auf [...] **EUR** (in Worten [...] Euro) festgesetzt und der Beteiligten zu 1. und der Beteiligten zu 2. als Gesamtschuldnerinnen auferlegt.

Gründe:

I. Verfahren

Mit Schreiben vom 23. April 2004 meldete die General Electric Company, Fairfield, USA („General Electric“) mit Zustimmung von InVision Technologies, Inc., Newark, USA („InVision“) das folgende Zusammenschlussvorhaben an: General Electric beabsichtigt, sämtliche Anteile an InVision zu erwerben. Mit der Anmeldung wird gleichzeitig angekündigt, die Tochtergesellschaften von InVision, die im Bereich der zerstörungsfreien Prüftechnik tätig sind, nach dem Zusammenschluss weiterzuveräußern. Dabei handelt es sich um die Tochtergesellschaften Yxlon International Inc., Akron, Ohio, USA sowie Yxlon International Holding GmbH, Deutschland, mit den drei Tochtergesellschaften Yxlon International Holdings A/S, Dänemark, Yxlon International X-Ray GmbH, Deutschland und Yxlon International KK, Japan. Mit Schreiben vom 13. Mai 2004 wurde die Anmeldung vervollständigt.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2004 wurde dem anmeldenden Unternehmen mitgeteilt, dass das Bundeskartellamt gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 GWB in das Hauptprüfverfahren eingetreten ist.

Nach mehreren Vorgesprächen übersandten die Beteiligten dem Bundeskartellamt am 3. August 2004 einen Auflagenvorschlag, der mit einem entsprechenden Veräußerungsvorschlag im parallelen u.s.-amerikanischen Fusionskontrollverfahren abgestimmt ist. Am 6. August 2004 teilte die Beschlussabteilung den Beteiligten mit, dass sie beabsichtigt, das Zusammenschlussvorhaben mit den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen freizugeben. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, zu den Erwägungen der Beschlussabteilung bis zum 18. August 2004 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 10. August 2004 teilten die Beteiligten mit, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

II. Die beteiligten Unternehmen

General Electric ist ein weit diversifiziertes Technologie- und Dienstleistungsunternehmen mit den Geschäftsfeldern Energiesysteme, Flugzeugmotoren, Plastik/Chemie, Medien, Medizintechnik, Licht/Leuchten, Transportsysteme sowie diversen Finanzdienstleistungen. U.a. gehören zu den Geschäftsfeldern von General Electric die Systeme für die zerstörungsfreie Prüftechnik sowie Erkennungsgeräte für Spuren und Sprengstoff. Das Unternehmen ist börsennotiert und hat seinen Sitz in New York. Im letzten abgelaufenen Geschäftsjahr (2003) erzielte das Unternehmen weltweit Umsätze in Höhe von 118,6 Mrd. EUR. Hiervon entfielen auf die Europäische Union [...] EUR und auf Deutschland [...] EUR.

InVision ist in zwei Geschäftsbereichen aktiv. Zum einen entwickelt und vertreibt es Erkennungsgeräte für Sprengstoff. Zum anderen entwickelt und vertreibt InVision über ihre Tochtergesellschaften Yxlon International Inc. und Yxlon International Holding GmbH sowie deren Tochtergesellschaften („Yxlon“) Produkte für die zerstörungsfreie Prüftechnik. Mit Hilfe dieser Produkte können industrielle Produkte z.B. auf Materialfehler sowie auf ihre Dimensionen (z.B. Dicke des Materials) geprüft werden. InVision erzielte im Geschäftsjahr 2003 konsolidierte Umsätze in Höhe von 368,2 Mio. EUR, in der Europäischen Union [...] EUR sowie [...] EUR in Deutschland.

III. Anwendungsbereich des GWB

Das Vorhaben stellt einen Zusammenschluss in Form des Kontroll- und Anteilerwerbs nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3a GWB dar.

Die Vorschriften des GWB finden Anwendung, da [...] die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 GWB überschreitet.

Von dem Zusammenschluss sind nicht ausschließlich Märkte betroffen, die die Voraussetzungen von Bagatellmärkten nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB erfüllen. So ist von dem Zusammenschluss der bundesweite Endkundenmarkt für stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik bei Grobstrukturen betroffen, auf dem im letzten Kalenderjahr mehr als 15 Mio. EUR umgesetzt wurden. Auch bei den von dem Zusammenschluss betroffenen Märkten im Bereich der Erkennungsgeräte für Spuren und Sprengstoffe handelt es sich zumindest nicht ausschließlich um Bagatellmärkte.

Ein de-minimis Zusammenschluss im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB liegt ebenfalls nicht vor, da die Umsätze von InVision im Geschäftsjahr mehr als 10 Mio. EUR betragen haben.

Eine ausschließliche Zuständigkeit der EU-Kommission ist nicht gegeben, da die Schwellenwerte des Artikels 1 Abs. 2 Nr. b sowie Abs. 3 Nr. c und d FKVO nicht überschritten werden.

IV. Materielle Prüfung

Das angemeldete Zusammenschlussvorhaben würde ohne Berücksichtigung der im Tenor genannten Nebenbestimmungen auf dem bundesweiten Endkundenmarkt für zerstörungsfreie Prüftechnik mit stationären Röntgensystemen zur Grobstrukturanalyse die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB erfüllen. Denn die beteiligten Unternehmen würden durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung erwerben. Im Bereich Spurensuch- und Erkennungsgeräte für Sprengstoff und Drogen sind die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB hingegen – bei jeder erdenklichen Marktabgrenzung – nicht erfüllt.

1. Marktabgrenzung

Der Zusammenschluss betrifft die beiden Geschäftsfelder von InVision. Auswirkungen gibt es somit auf dem bundesweiten Endkundenmarkt für stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik bei Grobstrukturen auf der einen Seite sowie im Bereich Spurensuch- und Erkennungsgeräte für Sprengstoff und Drogen auf der anderen Seite.

1.1 Die sachlichen Märkte für zerstörungsfreie Prüftechnik

Unter zerstörungsfreier Prüftechnik versteht man Apparaturen, die eingesetzt werden, um Materialdefekte in Produkten zu erkennen und nachzuweisen oder um die Dimensionen (wie etwa Dicke) eines Materials zu prüfen. Kennzeichen dieser Systeme ist, dass die Materialprüfung erfolgt, ohne das zu untersuchende Produkt zu zerstören oder in seiner Qualität zu beeinträchtigen.

Nachfrager dieser Systeme sind industrielle Unternehmen, die mit zerstörungsfreier Prüftechnik die Qualität ihrer Produkte bestimmen. Das Nachfragespektrum reicht von der Automobilindustrie über die Stahl- und Metallindustrie bis hin zur Raumfahrt oder der medizinischen, chemischen oder Lebensmittelindustrie. Die Anbieter reichen von kleinen Familienunternehmen bis hin zu großen industriellen Unternehmen wie die am Zusammenschluss beteiligten Gesellschaften.

Anbieter von Systemen zur zerstörungsfreien Prüftechnik sind so genannte Systemintegratoren, die Systeme entwickeln und an Endkunden verkaufen. Systemintegratoren sind beispielsweise die beteiligten Unternehmen, die selbst gefertigte Komponenten zu einem Gesamtsystem integrieren oder kleinere Drittunternehmen, die Komponenten von anderen Unternehmen einkaufen, um sie ihrerseits in ein System zu integrieren.

Der Bereich der zerstörungsfreien Prüftechnik ist hinsichtlich des für die Untersuchung verwendeten Prüfmediums zu unterscheiden. So ist die Prüfung mittels Röntgenstrahlung nicht mit einer Prüfung mittels Ultraschall, Wirbelstrom oder Magnetstreufprüfung austauschbar. So eignen sich beispielsweise insbesondere Röntgenprüfverfahren zu einer präzisen bildlichen Darstellung der Ausmaße eines Fehlers in einem Material, während etwa Ultraschall-Verfahren nur für eine schnelle Entdeckung eines Fehlers und dessen Lageberechnung, nicht aber für dessen präzise Abmessung, herangezogen werden. Wirbelstromverfahren und die Magnetstreufprüfung kommen hingegen nur bei der Prüfung von Oberflächen zur Anwendung. Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Verfahren entspricht der Praxis des Bundeskartellamtes sowie der EU-Kommission (vgl. Bundeskartellamt, Beschluss vom 9. Dezember 1999, Az. B4-106/99; EU-Kommission, COMP/M.3136-GE/AGFA NDT).

Die Geschäftstätigkeiten der beteiligten Unternehmen bei Systemen überschneiden sich lediglich im Bereich Röntgentechnologie, der ebenfalls die Computertomographie umfasst. Daher werden sämtliche andere Strahlungsformen und Prüftechniken im folgenden nicht weiter betrachtet.

In den relevanten Markt sind tragbare Röntgengeräte nicht einzubeziehen, da sie aufgrund der unterschiedlichen Einsatzgebiete nicht mit stationären Systemen austauschbar im Sinne des Bedarfsmarktkonzeptes sind. Stationäre Systeme werden in der Regel für einen ganz spezifischen Zweck für einen Endkunden gefertigt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Kundenwünsche wird ein entwickeltes System oftmals auch nur einmal verkauft. Das Gewicht und die Größe eines stationären Systems erlauben keine unterschiedlichen Einsatzorte. Tragbare Röntgengeräte sind hingegen kleiner und standardisiert und werden nicht für einen spezifischen Untersuchungsprozess eingesetzt. Aufgrund ihrer Tragbarkeit können sie an verschiedenen Orten eingesetzt werden. Sie kommen daher dort zum Einsatz, wo das zu untersuchende Material schwierig zu erreichen ist, also beispielsweise bei der Inspektion einer Brücke oder einer Ölpipeline. Eine weitere Unterscheidung zwischen tragbaren Röntgengeräten und stationären Systemen besteht im Preis. Aufgrund der standardisierten Herstellung sind tragbare Systeme sehr viel günstiger als stationäre Systeme.

Die Ermittlungen der Beschlussabteilung haben ergeben, dass in Bezug auf tragbare Röntgengeräte ein Bagatellmarkt vorliegt, da auf diesem Markt in Deutschland im letzten Jahr weit weniger als 15 Mio. EUR erwirtschaftet wurden. Aus diesem Grunde wird der Markt für tragbare Röntgengeräte nicht weiter betrachtet.

Filmbasierte und filmlose Systeme bilden einen einheitlichen Markt für stationäre Röntgensysteme. Stationäre Röntgensysteme werden als filmlose und als filmbasierte Systeme angeboten. Während filmbasierte Systeme Filme belichten, ermöglichen filmlose Systeme mittels einer geeigneten Software, einem Computer und digitalem Zubehör die Bildübertragung auf einen Monitor. Filmlose Systeme eignen sich neben den traditionellen Standbildern ebenfalls für bewegte Bilder sowie für die automatische Fehlererkennung und somit für einen automatisierten Produktionsprozess.

Die Beteiligten sind der Ansicht, dass filmlose und filmbasierte Systeme unterschiedliche Märkte bilden. Zum einen sei die Bildqualität bei filmbasierten Systemen besser, zum anderen seien digitale Systeme weitaus teurer. Nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung sind filmlose stationäre Systeme hingegen als ein Nachfolgeprodukt von filmbasierten Systemen zu sehen. Nach Aussagen der Befragten werden zukünftig filmbasierte Systeme durch filmlose Systeme mehr und mehr ersetzt. Hierfür spricht zum einen insbesondere die leichtere Handhabbarkeit. Zum anderen ermöglicht das elektronische Format eine schlankere Ergebnisdokumentation. Zudem hat sich die Bildqualität in letzter Zeit deutlich verbessert, wobei die Qualität von filmbasierten Systemen noch nicht erreicht ist. Allerdings werden sich die Qualitäten innerhalb des Prognosezeitraums weiter annähern. Für die Annahme eines einheitlichen Marktes spricht ferner, dass filmbasierte Systeme zu filmlosen Systemen aufgerüstet werden können.

Der Markt für stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik ist zu unterteilen in einen Markt für die Grobstrukturanalyse und in einen Markt für die Feinstrukturanalyse. Aus Sicht der Nachfrager sind Grob- und Feinstrukturanalyse nicht austauschbar. Im Gegensatz zur Grobstrukturanalyse kommt die Feinstrukturanalyse insbesondere in Industrien zum Einsatz, in denen feinste Strukturen und Partikel erkannt werden müssen. Beispiele sind die Inspektion von Elektronik und Halbleitern sowie die Feinmechanik. Zu diesem Zweck werden Röntgenquellen verwendet, deren Brennfleck (des Röntgenstrahls) im Mikrometer-Bereich liegt und die somit sehr scharfe und hochauflösende Bilder ermöglichen.

In der Anmeldung waren die Beteiligten davon ausgegangen, dass die beiden Produkte einem einheitlichen Markt angehören. Im Laufe des Verfahrens wurde diese Aussage allerdings relativiert. Die Produktionstechnologie unterscheidet sich wesentlich bei beiden Produkten. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass die Anbieter beider Produkte unterschiedlich sind. Die Beteiligten sind lediglich in der Grobstrukturanalyse tätig. Ein befragtes Unternehmen gab an, von der Herstellung in der Feinstrukturanalyse in die Herstellung von Geräten für die Grobstrukturanalyse einsteigen zu können. Dies ist allerdings als Sonderfall zu interpretieren, da die Umstellungsflexibilität in dem Fall auf die vertikale Verflechtung mit einem Zulieferunternehmen für Grobstrukturanalysekomponenten zurückzuführen ist. In anderen Fällen ist die Umstellungsflexibilität auch von der Anbieterseite gering. Zum einen wird für die Herstellung von Grobstrukturanalysegeräten spezifisches Know-How benötigt, das nicht mit dem Know-How für die Entwicklung von Mikrofokusgeräten identisch ist. Zum anderen sind ebenfalls für den Vertrieb spezifische Kenntnisse erforderlich, um als Wettbewerber zu den Beteiligten am Markt für Grobstrukturgeräte auftreten zu können. Aus diesen Gründen sind Mikrofokus- und Geräte für die Grobstrukturanalyse zwei unterschiedliche Märkte.

Komponenten eines Röntgensystems, mit denen ein Endverbraucher sein System nachrüstet, sind in den Markt für stationäre Systeme mit einzubeziehen. Ein stationäres Röntgensystem besteht typischerweise aus einer stationären Röntgenquelle, die die Strahlung aussendet, einem Manipulator, der das zu prüfende Objekt festhält und u.U. für die Untersuchungszwecke bewegt, einem Bilddetektor, einem Bildvergrößerungsgerät und einem Aufnahmemedium, auf dem das Ergebnis sichtbar gemacht wird. Sämtliche Komponenten sind in ein Gehäuse integriert, das die Strahlung nach außen abschirmt. Jede Komponente ist als Teil des Systems zu interpretieren, da nur das Zusammenspiel aller Komponenten eine funktionsfähige Apparatur ergibt. Einige dieser Komponenten sind als Verbrauchsprodukte zu charakterisieren. Während das Gehäuse und die mechanische Vorrichtung langfristig bestehen bleiben, müssen die Abnehmer beispielsweise stationäre Röntgenquellen, die die Strahlung für ein stationäres System emittieren, nachkaufen. Nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung kann ein Abnehmer theoretisch die Röntgenquellen für ein bestehendes

System zwar von verschiedenen Herstellern nachkaufen, er muss allerdings bestimmte Anpassungen bei Hard- und Software vornehmen. Aus diesem Grunde wird er eher die stationären Quellen vom ursprünglichen Lieferanten der stationären Quelle kaufen und in seine Kaufentscheidung für ein System die später nachzukaufenden stationären Röntgenquellen desselben Herstellers einbeziehen. Somit betrachtet er die Verbrauchsgegenstände als Teil des Gesamtsystems.

In den Markt für röntgenbasierte Systeme zur zerstörungsfreien Prüftechnik für Grobstrukturen sind die Umsätze für Wartung und Service mit einzubeziehen. Dies ist auf die Komplexität der Systeme und den spezifischen Zuschnitt auf einen Endkunden zurückzuführen. Die Systeme werden aus diesem Grund im Allgemeinen vor Ort von dem herstellenden Systemintegrator aufgestellt und in Betrieb genommen. Nach Aussagen der Befragten werden zudem häufig einmal entworfene Systeme auch nur einmal verkauft. Daher bedarf Wartung speziell geschulten Personals, das in der Regel nur in den Entwicklerfirmen vorhanden ist. Daher gibt es in der Regel keine unabhängigen Servicedienstleister.

Es liegt ein bundesweiter Markt vor. Die Beteiligten hingegen befürworten einen europaweiten Markt. Hiergegen spricht in erster Linie die hohe Wartungs- und Serviceintensität im relevanten Markt für zerstörungsfreie röntgenbasierte Prüftechnik bei der Grobstrukturanalyse, die vor-Ort-Präsenz erfordert, um Verzögerungen in den Produktionsprozessen zu verhindern. Sämtliche Unternehmen, die in Deutschland Produkte absetzen, sind daher – entweder über eigene Vertretungen oder über Kooperationsfirmen – auch im Inland präsent¹. Die nationale Marktabgrenzung zeigt sich ferner darin, dass sämtliche Systeme, bei denen der Nutzer in Berührung mit Röntgenstrahlung kommen könnte, einem Genehmigungsverfahren unterliegen, das durch die Gewerbeaufsichtsämter der Bundesländer erfolgt. Bei mehrfachem Absatz von stationären Röntengeräten reicht z.T. eine Bauartzulassung des Herstellers, die bundesweit von dem Bundesamt für Strahlenschutz erteilt wird.

1.2 Der Zuliefermarkt für zerstörungsfreie Prüftechnik

Dem Endkundenmarkt für röntgenbasierte stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik vorgelagert ist der Markt für Systemkomponenten, die an Systemintegratoren geliefert werden. Zu diesen Systemkomponenten gehören insbesondere stationäre Röntgenquellen als einen wesentlichen Bestandteil eines Röntgensystems. Eine weitere Komponente ist etwa das digitale Zubehör, das jedoch im Gegensatz zu den stationären Röntgenquellen für den vorliegenden Fall nicht von Bedeutung ist. Jede einzelne Komponente

¹ Analog argumentiert die EU-Kommission, die im Fall GE/AGFA NDT für stationäre Prüfsysteme ebenfalls eine nationale Marktabgrenzung befürwortet. Im Ergebnis lässt sie aber die Marktabgrenzung offen.

bildet einen eigenen sachlich relevanten Markt, da unterschiedliche Komponenten nicht miteinander austauschbar sind. Nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung handelt es sich bei jedem dieser Märkte um Bagatellmärkte, die jedoch Rückwirkungen auf den Markt für die Endprodukte haben.

Anbieter von stationären Röntgenquellen sind die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen sowie kleinere Anbieter aus dem Ausland. Nachfrager sind die Systemintegratoren, die die Komponenten in die von ihnen entwickelten stationären Röntgensysteme einbauen.

Räumlich liegt ein nationaler, maximal jedoch ein europaweiter Markt vor, da sämtliche Nachfrager nach Komponenten inländische bzw. europaweit ansässige Unternehmen sind. Die genaue Marktabgrenzung kann offen gelassen werden, da sie die wettbewerbliche Beurteilung nicht ändert.

1.3 Die Märkte für Spurensuch- und Erkennungsgeräte für Sprengstoff

Der Zusammenschluss betrifft ebenfalls den Bereich der Erkennungsgeräte für Sprengstoff sowie Spurensuchgeräte. Auf diesen Märkten werden Geräte hergestellt und vertrieben, mit denen kleinste Spuren oder Emissionen von Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln entdeckt werden können. Einsatzbereiche sind die Bekämpfung des Drogenhandels, der Zoll- und Grenzschutz, Sicherungen militärischer Einrichtungen und Flughäfen sowie die Strafverfolgung.

Während General Electric ebenfalls Produkte für die Strafverfolgung, den Zoll- und Grenzschutz sowie zum Schutz militärischer Einrichtungen vertreibt, ist InVision ausschließlich im Flughafenbereich aktiv. Hier konzentriert sich General Electric zum einen auf Geräte zur Untersuchung von Handgepäck sowie auf Sicherheitsportale, die den durchgehenden Passagier automatisch nach verbotenen Substanzen untersuchen. Zum anderen kommen Geräte von General Electric dann zum Einsatz, wenn bereits ein Anfangsverdacht besteht, dass Sprengstoff im Gepäck (Hand- und eingechecktes Gepäck) vorhanden sein könnte. Hingegen konzentriert sich InVision auf nicht-invasive, stationäre Untersuchungsgeräte zur Überprüfung von eingechecktem Passagiergepäck.

Die genaue Marktabgrenzung kann offen bleiben, da durch den Zusammenschluss in keinem denkbaren Fall wettbewerbliche Probleme auftreten würden.

Räumlich ist aufgrund der hohen Serviceanforderungen kein europaweiter, sondern ein nationaler Markt zu unterstellen. Denn für den Fall, dass mit einem Gerät Störungen auftreten, muss innerhalb von wenigen Stunden eine Reparatur vor Ort stattfinden können. Bei

verzögerter Gepäck- und Passagierabfertigung müssen die Flughäfen in der Regel hohe Vertragsstrafen an die Luftfahrtunternehmen zahlen.

2. Wettbewerbliche Beurteilung

Auf dem bundesweiten Markt für stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik in der Grobstrukturanalyse würde durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung entstehen. Hingegen sind die Märkte für Spurensuch- und Erkennungsgeräte für Sprengstoff als wettbewerblich unproblematisch zu beurteilen.

2.1 Der wettbewerblich problematische Endkundenmarkt

Durch den Zusammenschluss würde im relevanten Endkundenmarkt für stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik in der Grobstrukturanalyse eine marktbeherrschende Stellung der beteiligten Unternehmen entstehen. Die Marktstruktur wäre nach dem Zusammenschluss monopolistisch geprägt. Sofern überhaupt noch Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt vorhanden wären, besteht eine gewisse Abhängigkeit von den Zusammenschlussbeteiligten auf dem Zuliefermarkt.

Derzeit ist weder General Electric noch InVision auf dem relevanten Markt beherrschend. Zwar ist die Stellung der Beteiligten auch vor dem Zusammenschluss als bedeutend einzustufen, allerdings sorgten beide Unternehmen durch ihre Aktivitäten für ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis und für eine hohe Wettbewerbsintensität.

Die Marktanteile beider Unternehmen liegen – auch nach der eigenen Einschätzung der Parteien – [...]. So hat General Electric Marktanteile von ca. [...] und InVision ist mit [...] im deutschen Markt vertreten. [...]

Die hohen Marktanteile sorgen allerdings derzeit nicht für eine marktbeherrschende Stellung eines oder beider Unternehmen, da sie sich einen intensiven Wettbewerb liefern und somit den Verhaltensspielraum des anderen einschränken. Nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung sind allein deswegen in letzter Zeit keine ausländischen Unternehmen auf den deutschen Markt hinzugetreten, weil der Marktzutritt nicht lukrativ ist. Dies spricht für einen starken Preiswettbewerb und die disziplinierende Wirkung des Duopols.

Eine Koordination zwischen beiden Unternehmen, die auf ein wettbewerbsloses Oligopol hingedeutet hätte, hat ebenfalls nicht stattgefunden. Dies wird gleichsam durch den harten Preiswettbewerb sichtbar. Zum großen Teil ist hierfür die Heterogenität der Produkte verantwortlich, die eine gezielte Absprache in Bezug auf Preis und Qualität erschwert. Denn stationäre Röntgensysteme werden häufig als Einmalanfertigung für einen bestimmten

Prüfvorgang an einen spezifischen Kunden geliefert. Da sich somit jeder Auftrag für ein entwickelndes Unternehmen von einem anderen Auftrag unterscheidet, müssten Absprachen unter hohem Aufwand stets neu getroffen werden.

Durch den Zusammenschluss wären die Beteiligten hingegen keinem wesentlichen Wettbewerb mehr ausgesetzt. Das wettbewerbliche Duopol würde zu einem marktbeherrschenden Unternehmen verschmelzen. Dies spiegelt sich zum einen in den Marktanteilen wieder. Nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung liegen die aggregierten Marktanteile der Beteiligten zwischen [...]. Dies entspricht auch der Einschätzung der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen.

Die starke Marktstellung findet zum anderen in den Marktanteilsabständen zu weiteren Wettbewerbern ihren Niederschlag. Wettbewerber, die auf dem Endkundenmarkt röntgenbasierte Systeme anbieten, sind neben den Zusammenschlussbeteiligten die so genannten Systemintegratoren, die mit einzelnen Komponenten für kundenspezifische Zwecke ein Gesamtsystem entwickeln. Jedoch sind die Systemintegratoren mit jeweils [...] im Markt vertreten. Dabei handelt es sich um relativ kleine Unternehmen, die in der Regel Einzelaufträge für Prüfanlagen übernehmen.

Der asymmetrische Wettbewerb zeigt sich zudem in der geringeren Automatisierungstiefe der kleineren Unternehmen. Aufgrund der geringeren Finanzkraft und einem kleineren Kapitalstock aus Wissen und Erfahrung können kleinere Unternehmen nicht bei größeren Aufträgen, die eine hohe Automatisierungstiefe erfordern, auf demselben Niveau mitkonkurrieren wie der bei einem Zusammenschluss entstehende Marktführer. Nicht zuletzt haben die kleineren Unternehmen Nachteile beim Aufbau von Kapazitäten, die nach einem vollendeten Auftrag möglicherweise nicht effizient ausgelastet werden könnten. Hingegen profitiert ein Großunternehmen General Electric/InVision von der Bündelung von Kapazitäten, die im Bedarfsfall flexibel sachlich (für die Produktion anderer Produkte) oder räumlich (Herstellung zur Entlastung anderer Produktionsstätten) umgeschichtet werden könnten.

Die ungleichen Wettbewerbsbedingungen im Endkundenmarkt für Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik zeigen sich ferner in Abhängigkeiten auf dem Zuliefermarkt. Zwar handelt es sich bei den Zuliefermärkten um Bagatellmärkte im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB, allerdings haben sie Rückwirkungen auf den Endkundenmarkt, der kein Bagatellmarkt ist. Durch den Zusammenschluss erlangen die Beteiligten auch auf dem Zuliefermarkt für Komponenten, die für ein stationäres Röntgensystem notwendig sind, eine Stellung, die zur Entstehung der marktbeherrschenden Position auf dem Endkundenmarkt beiträgt. Nach Aussagen von Systemintegratoren werden wesentliche Systemkomponenten – wie etwa die stationäre Röntgenquelle – in der Regel von den Zusammenschlussbeteiligten

erworben. Während bisher InVision und General Electric um die Abnehmer konkurriert haben, bestehen die Zulieferbeziehungen für diese Komponenten durch den Zusammenschluss lediglich zu einem Unternehmen. Mit einer eigenen Produktion der Komponenten ist ein erheblicher Aufwand verbunden.

General Electric kann die zusätzliche Kontrolle im Zuliefermarkt nutzen, um bei Geboten auf dem Endkundenmarkt stets günstiger zu sein als die Konkurrenten. Indem die Preise für die Komponenten erhöht werden, kann sich das Unternehmen durch günstigere Gebote zusätzliche Aufträge sichern und seinen Marktanteil auf dem Endkundenmarkt weiter erhöhen.

Das wettbewerbliche Verhalten des sich zusammenschließenden Unternehmens wird durch Marktzutritte nur unzureichend kontrolliert. Marktzutritte setzen aufgrund der hohen Serviceintensität den Aufbau eines inländischen Vertriebs und damit nationale Präsenz voraus. Schwierigkeiten für Marktneulinge bestehen darin, dass mehrere Aufträge im Inland akquiriert werden müssen, damit der Aufbau einer Vertriebsniederlassung lohnt. Zwar hat die Befragung der Beschlussabteilung ergeben, dass manche Unternehmen im relevanten Markt erst seit kurzer Zeit tätig sind, allerdings werden diese nicht in der Lage sein, das durch den Zusammenschluss entstehende Unternehmen spürbar zu beeinflussen. Bei den eintretenden Unternehmen handelt es sich in erster Linie um sehr kleine Unternehmen mit Marktanteilen von weniger als [...].

Gleichzeitig ist der Markt in Deutschland allenfalls stagnierend, da manche Industrien - wie etwa die Automobilzulieferindustrie - zum Teil Produktionsstätten ins Ausland verlagern. Dies spricht dafür, dass Marktzutritte lediglich für Einzelprojekte von Unternehmen erfolgen können, die spezifische Kompetenzen ausspielen können. Beispiele für derartige Vorteile sind die räumliche Nähe, persönlicher Kontakt etc.. Diese Marktzutritte werden allerdings nicht in der Lage sein, den Marktführer in größeren Projekten ernsthaft zu gefährden. Marktzutritte auf breiter Basis sind hingegen nicht profitabel, da ein in den deutschen Markt eintretendes Unternehmen fürchten müsste, den Disziplinierungsmöglichkeiten des Marktführers nicht standhalten zu können.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Marktstruktur bei einem Zusammenschluss als monopolistisch zu charakterisieren wäre. Die kleineren Unternehmen müssten sich an die Marktbedingungen anpassen, die der Marktführer vorgibt. Spielraum für wettbewerbliche Aktivitäten würde nur in Nischenbereichen existieren, in denen kleine Unternehmen spezifische Vorteile aufweisen.

2.2 Unproblematische Märkte: Sprengstoff- und Spurensuchgeräte

Im Bereich Sprengstoff- und Spurensuchgeräte wird bei allen erdenklichen Marktabgrenzungen keine marktbeherrschende Stellung entstehen oder verstärkt werden. Überschneidungen in der Geschäftstätigkeit zwischen General Electric und InVision gibt es überhaupt nur im Flughafenbereich und hier hat General Electric im relevanten deutschen Markt im Jahre 2003 [...] erwirtschaftet.

Bei einer Marktabgrenzung, die sämtliche Sprengstoff- und Spurensuchgeräte unabhängig vom Einsatzgebiet einbezieht, ist der aggregierte Marktanteil der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen deutlich unter der Marktbeherrschungsvermutung. Konzentriert man sich hingegen auf den Flughafenbereich, überschneidet sich das Produktangebot der Beteiligten im Segment der sensiblen Sprengstoff- und Spurensuchgeräte bei eingeecktem Gepäck. Allerdings wurden im Jahre 2003 Geräte von General Electric in Deutschland [...].

Der Wettbewerb wird zudem im deutschen Markt hinreichend insbesondere durch das Unternehmen Smiths Heimann kontrolliert, das [...] aller Umsätze bei Spurensuch- und Erkennungsgeräte für Sprengstoff im deutschen Flughafenbereich erzielt.

V. Verhältnismäßigkeit der Auflage

Die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung auf dem nationalen Endkundenmarkt für stationäre Röntengeräte zur zerstörungsfreien Prüftechnik für die Grobstrukturanalyse wird durch die im Tenor genannte Auflage abgewendet. Sie entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da sie zur Beseitigung der Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Auflage zur Veräußerung von Yxlon ist geeignet, die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu verhindern, da zum einen das Wettbewerbspotential des sich zusammenschließenden Unternehmens auf ein fusionskontrollrechtlich unproblematisches Maß reduziert wird und zum anderen ein unabhängiger Wettbewerber von General Electric längerfristig bestehen bleibt.

Die Veräußerungsaufgabe ist auch erforderlich, um die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zu vermeiden. Um die Erhaltung des gesamten Wettbewerbspotentials von Yxlon zu gewährleisten, ist insbesondere auch die Veräußerung sämtlicher Vertriebs- und Tochtergesellschaften von Yxlon, die im Bereich der zerstörungsfreien Prüftechnik tätig sind, erforderlich. Aufgrund der Verflechtungen der Unternehmen untereinander, sind die Yxlon International Holding GmbH, die Yxlon International X-Ray GmbH sowie die Yxlon International Industrial CT GmbH als eine Einheit zu sehen. Da die Vertriebsgesellschaften ihre Aktivitäten nicht ohne die produzierenden und koordinierenden Unternehmenseinheiten

gleichermaßen effizient ausführen können, ist unabhängig von der räumlichen Präsenz Yxlon nur als Gesamtheit zu veräußern. Ohne Einbeziehung der ausländischen Vertriebsgesellschaften in die Veräußerungsaufgabe wäre zudem zweifelhaft gewesen, ob für die Rumpf-Gruppe ein Käufer zu finden gewesen wäre, welches Voraussetzung für die Erfüllbarkeit der Auflage ist. Mit den genannten Tochtergesellschaften wird hingegen ein Unternehmensteil von InVision veräußert, der noch im Jahr 2003 vor dem Erwerb durch InVision selbständig war, und für den sich schon damals mehrere potenzielle Käufer interessiert hatten.

Die Veräußerungsfrist [...] und die Einsetzung eines Veräußerungstreuhänders [...] nach Zustellung des Beschlusses sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der Veräußerungsaufgabe sicherzustellen. Durch diesen Zeitrahmen werden ausreichende Anreize gesetzt, einen Verkauf von Yxlon zügig zu erreichen und die aufwendige Überwachungsaufgabe durch den Sicherungstreuhänder kurz zu gestalten.

Durch die in der Auflage festgelegten Anforderungen an die Fortführung und Erhaltung von Yxlon wird verhindert, dass General Electric Marktmacht zuwächst – sei es durch einen Übergang von Ressourcen auf General Electric, sei es durch eine Vernachlässigung von Yxlon, [...]. Durch diese Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mit Yxlon der Fortbestand eines wesentlichen Wettbewerbers von General Electric gesichert ist. Die Einsetzung eines Sicherungstreuhänders ist geeignet, um diese Maßnahme zu überwachen bzw. durchzusetzen. Das gleiche gilt für die Einsetzung des Sicherungs-Managers, der die praktische Umsetzung der Maßnahmen durchführen und gewährleisten soll.

Die der Beteiligten zu 2. schon vor Vollzug des Zusammenschlusses aufgegebenen Maßnahmen sind ebenso erforderlich, wie die Maßnahmen, die durch die Beteiligte zu 1. nach dem Zusammenschluss umgesetzt werden müssen. Durch die Maßnahmen vor Vollzug wird verhindert, dass ein Ressourcenübergang von InVision zu General Electric oder eine Vernachlässigung von Yxlon bereits in Erwartung des Zusammenschlusses stattfindet. Hierdurch wird das unabhängige Bestehen von Yxlon gewährleistet.

Trotz der von der U.S.-amerikanischen Kartellbehörde im amerikanischen Fusionskontrollverfahren mit den Zusammenschlussbeteiligten voraussichtlich zu schließenden Vereinbarung ist die Auflage im hiesigen Verfahren erforderlich, da die Wettbewerbsbedingungen im Markt für stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik insbesondere in Deutschland erheblich beeinträchtigt wären. Die wichtigsten Unternehmensaktivitäten, wie Forschung und Entwicklung, Marketing, Finanzverwaltung, Verkauf und Service, sind in Deutschland gebündelt, so dass die Durchsetzbarkeit der Veräußerung gerade durch die deutsche Wettbewerbsbehörde erforderlich ist. Nach der Veräußerung von Yxlon entsteht ein Unternehmen, das für die Erhaltung des Wettbewerbs im

nationalen Endkundenmarkt für stationäre Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik notwendig ist.

Da bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung die Veräußerung von Yxlon von den Beteiligten vorgeschlagen wurde und die Auflage inhaltsgleichen Vorschlägen der Beteiligten entspricht, ist sie zudem zumutbar.

Die Beschlussabteilung hat von einer aufschiebenden Veräußerungsbedingung abgesehen. Ein bis zur Veräußerung von Yxlon aufgeschobener Vollzug war nicht angemessen, da die Beteiligten plausibel vorgetragen haben, dass der Markt der stationären Röntgensysteme zur zerstörungsfreien Prüftechnik nicht den Schwerpunkt des Zusammenschlusses darstellt. Da bereits ein gewisses Käuferinteresse absehbar ist und zudem die Herauslösung Yxlons aus InVision aufgrund der früheren Eigenständigkeit zeitnah möglich erscheint, muss der Vollzug nicht bis zur Veräußerung Yxlons verzögert werden.

Um unzumutbare Doppelbelastungen oder Widersprüche mit den zu erwartenden Auflagen im u.s.-amerikanischen Fusionskontrollverfahren zu vermeiden, erfolgt die Ausarbeitung der Auflage und ihre Umsetzung in engem Kontakt mit der zuständigen u.s.-amerikanischen Federal Trade Commission.

VI. Gebühren

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Topel

Dubberstein

Dr. Krauß